

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3401/92 DER KOMMISSION

vom 26. November 1992

zur Festsetzung der Referenzpreise für Clementinen für das Wirtschaftsjahr
1992/93

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse (¹), zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1754/92 (²), insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge
im Agrarsektor (³), zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2205/90 (⁴), insbesondere auf Artikel 6
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1035/72 werden alljährlich zu Beginn des Vermark-
tungsjahres Referenzpreise festgesetzt, die für die ganze
Gemeinschaft gelten.

Angesichts des Umfangs der Clementinenerzeugung in
der Gemeinschaft ist für dieses Erzeugnis ein Referenz-
preis festzusetzen.

Die Vermarktung der im Laufe eines Produktionsjahres
geernteten Clementinen erstreckt sich auf die
Monate Oktober bis 15. Mai des folgenden Jahres. Die am
Anfang und Ende des Wirtschaftsjahres auf den Markt
kommenden Mengen machen jedoch nur einen geringen
Teil der insgesamt im Wirtschaftsjahr vermarkteten
Gesamtmenge aus. Deshalb sollten Referenzpreise für die
Zeit vom 1. Dezember bis zum letzten Tag des
Monats Februar des folgenden Jahres festgesetzt werden.

Die Festsetzung eines einzigen Referenzpreises für die
Saison erscheint angesichts der Besonderheiten des
Gemeinschaftsmarkts für das betreffende Erzeugnis als die
geeignete Lösung.

Gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 erfolgt die Festsetzung der Referenz-
preise auf der Höhe des vorangegangenen Wirtschaftsjahres,
abzüglich des geltenden Betrages gemäß Absatz 2a
des obengenannten Artikels und des Pauschalbetrags der
Transportkosten für die gemeinschaftlichen Erzeugnisse
im vorangegangenen Wirtschaftsjahr von den Erzeu-

gungsgebieten in die Verbrauchszentren der Gemein-
schaft und zuzüglich

- eines Prozentsatzes in Höhe der durchschnittlichen
Entwicklung der Produktionskosten für Obst und
Gemüse, vermindert um den Produktivitätsgewinn,
- des geltenden Betrages gemäß Absatz 2a,
- des Pauschalbetrags für die Transportkosten für das
betreffende Wirtschaftsjahr,

ohne daß die so erhaltene Höhe das arithmetische Mittel
der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten nach
obengenanntem Artikel 23, erhöht um den geltenden
Betrag gemäß Absatz 2a und die Transportkosten für das
betreffende Wirtschaftsjahr, überschreitet. Dabei wird der
so erhaltene Betrag entsprechend der Entwicklung der
um den Produktivitätsgewinn verminderten Produktions-
kosten für Obst und Gemüse erhöht. Die zu berücksichti-
gende Höhe darf außerdem den Referenzpreis für das
vorhergehende Wirtschaftsjahr nicht unterschreiten.

Die Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der
Notierungen, die während der drei Jahre vor dem Zeit-
punkt der Festsetzung des Referenzpreises für ein in
seinen Handelseigenschaften definiertes inländisches
Erzeugnis festgestellt wurden. Die Feststellung erfolgt auf
dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen
Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten
Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten, welche einen
wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines
Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen und
bestimmten Anforderungen in bezug auf die Aufmachung
entsprechen. Bei der Berechnung der durchschnittlichen
Notierungen jedes repräsentativen Marktes bleiben die
Notierungen unberücksichtigt, die im Vergleich zu den
auf diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen
als übermäßig hoch oder niedrig betrachtet werden
können.

Nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1677/85
werden die in Ecu festgesetzten Agrarpreise verringert,
wenn sich die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse
infolge des Abbaus der übertragenen Währungsabweichungen
zu Beginn des auf eine Währungsneufestsetzung
folgenden Wirtschaftsjahres ändern. Im Zusammenhang
mit dem automatischen Abbau der wegen der Währungs-
neufestsetzung vom 13. bis 17. September 1992 entstan-
denen negativen Währungsabweichungen müssen die in
Ecu ausgedrückten Preise mit dem mit Artikel 2 der
Verordnung (EWG) Nr. 2735/92 der Kommission (⁵) für
die Agrarpreise auf 1,002650 festgesetzten Verringerungs-
koeffizienten multipliziert werden. Diese Anpassung darf
gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
Nr. 1035/72 jedoch nicht zu einem Niveau der Referenz-
preise führen, das unter dem des vorigen Wirtschaftsjahres
liegt.

(¹) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 23.

(³) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.

(⁴) ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

(⁵) ABl. Nr. L 277 vom 22. 9. 1992, S. 18.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1992/93 wird der Referenzpreis für frische Clementinen (KN-Code 0805 20 10), ausge-

drückt in ECU je 100 kg Eigengewicht für Erzeugnisse der Güteklasse I aller Größensortierungen, in Verpackungen, wie folgt festgesetzt :

vom 1. Dezember 1992 bis zum 28. Februar 1993 : 59,57.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. November 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission
